



Datum: 17. Dezember 2024
Seite: 1 von 1

Zahl: RA D/3856/031-22/2024/He.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach, vom 17.12.2024, Zl.: RA D/3856/031-22/2024/He., mit welcher die Festlegung als „Aufschließungsgebiet“ innerhalb des Baulandes für eine Fläche aufgehoben wird (Widmungsfall 02/2024)

Aufgrund des §§ 41 und 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024 wird verordnet:

§ 1

Änderung durch Aufhebung

(1) Das festgelegte Aufschließungsgebiet der Gesamtfläche der Grundstücke Parz.Nr. 292/1 und 293/2, KG 72015 Unterferlach mit der Widmung als „Bauland – Wohngebiet“ im Ausmaß von 4665 m² wird aufgehoben.

Die maßgeblichen Flächen sind aus der Anlage I zu dieser Verordnung ersichtlich.

(2) Die Erläuterung zur Aufhebung ist aus der Anlage II zu dieser Verordnung ersichtlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
RgR Ingo Appé